

**Satzung der Stiftung Schalker Markt
in der geänderten Fassung vom 22. November 2021**

Präambel

Der Verein „Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.“, abgekürzt „FC Schalke 04 e.V.“, der am 04. Mai 1904 von Bergleuten gegründet wurde, ist heute einer der größten Fußballvereine weltweit. Mit ihm untrennbar verbunden sind Tradition, Legende, Liebe, Mythos, Faszination. Neben seiner herausragenden sportlichen Bedeutung ist der Verein auch ein Forum zur positiven Darstellung der kulturellen Vielfalt in Gelsenkirchen und der gesamten Region sowie der Integration von Menschen unterschiedlichster Herkunft. Für den Stifter ist es von besonderer Wichtigkeit, die kulturelle und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ auch zukünftig zu fördern. Zu diesem Zweck gründet er die Stiftung Schalker Markt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schalker Markt“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in D-45881 Gelsenkirchen-Schalke, Grillostraße 62.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet mit Ablauf des 31.12. desselben Kalenderjahres.

§ 2

Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, der Bildung und Erziehung, der Völkerverständigung sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Zusammenhang mit dem Verein „FC Schalke 04 e.V.“ (nachstehend auch „**Verein**“ genannt). Zweck ist auch die Mittelbeschaffung und –weitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Satz 1 genannten Zwecke durch eine andere Körperschaft.
- (3) Der Stiftungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Errichtung oder Unterstützung eines Museums zur Geschichte des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“, Schaffung einer Sammlung bedeutender vereins- oder kulturhistorischer Exponate (beispielsweise historische Ausrüstungs- und Spielgegenstände wie etwa Bälle, Schuhe und Trikots aus den Jahren der bisherigen sieben Meisterschaften, der bisherigen fünf Pokalsiege und dem bisherigen UEFA-Pokal Sieg in 1997 oder ähnliches);
 - b) Pflege und Bewahrung der Fußballhistorie des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ (insbesondere der Geschichte des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ sowie der nationalen und internationalen sportlichen und sozialen Erfolge und Verdienste von Spielern, Trainern und Funktionären), zum Beispiel auch mittels der Durchführung von Veranstaltungen mit Mannschaften des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ oder kulturellen oder erzieherischen Veranstaltungen mit den herausragenden Vereins-Repräsentanten zur Bewahrung von Erinnerung und Überlieferung (beispielsweise auch durch Veranstaltungen in Schulen, Jugendeinrichtungen oder sonstigen privaten steuerbegünstigten oder öffentlichen Einrichtungen);

- c) Bestrebungen und Unternehmungen, die einerseits in Verbindung mit dem Verein „FC Schalke 04 e.V.“ stehen und andererseits geeignet sind, die Bevölkerung der Stadt Gelsenkirchen enger mit der Heimat zu verbinden, insbesondere durch die Pflege, Restaurierung und Verschönerung von Stätten und Bauwerken in Gelsenkirchen, die mit der Geschichte des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ untrennbar verbunden sind (beispielsweise die Glückauf-Kampfbahn einschließlich des dazugehörigen Areals, die Umgebung um den Schalcker Markt, der Bahnhof Schalke-Nord, die Zeche Consolidation, die Gutehoffnungshütte);
 - d) Trägerschaft, Durchführung oder Unterstützung von vereinsbezogenen Kunst- und Kulturprojekten, insbesondere durch Ausstellungen zur Geschichte des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“;
 - e) die Förderung von zeitgenössischen Konzepten und Initiativen, die eine Verbindung von dem Verein „FC Schalke 04 e.V.“ und Kunst und Kultur zum Gegenstand haben, beispielsweise durch literarische Werke (etwa Romane, Erzählungen oder Gedichte), durch Filme oder interaktive Kunst- und Kulturprojekte;
 - f) Förderung von Studien, Projekten und Maßnahmen, die sich mit der Geschichte des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ beschäftigen;
 - g) Förderung von Projekten und Initiativen, die sich für die Integration von ausländischen Mitbürgern sowie gegen fremdenfeindliche und rassistische Tendenzen jeweils in Gelsenkirchen und der Region einsetzen;
 - h) Unterstützung hilfsbedürftiger, insbesondere auch unschuldig in Not geratener Mitglieder des Vereins „FC Schalke 04 e.V.“ (beispielsweise mit finanziellen Mitteln);
 - i) Unterstützung der Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

- (5) Die Stiftung wird im Rahmen der vorgenannten Zwecke unmittelbar selbst oder als Förderstiftung tätig. Insoweit wird sie dann ihre Mittel zu einem überwiegenden Teil gem. § 58 Nr. 1 und 2 AO anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke zuwenden. Die Stiftung kann ihre Mittel auch für Zuwendungen zum Vermögen anderer gemeinnütziger Körperschaften oder zur Gründung gemeinnütziger Stiftungen und gemeinnütziger Tochtergesellschaften verwenden, soweit sie die Mittel hierfür ihrer zulässig gebildeten freien Rücklage im Sinne des § 62 Nr. 3 AO entnimmt. Die Stiftung kann ihre Mittel auch ausländischen Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden. Die Stiftung kann sich bei ihrer Tätigkeit der Unterstützung von Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 AO bedienen, soweit sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Insbesondere kann die Vermögensverwaltung auf berufsmäßig damit befasste Verwalter übertragen werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus Euro 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Millionen) in bar.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sollte das Vermögen der Stiftung für die dauerhafte Zweckverwirklichung nicht mehr ausreichen, soll die Möglichkeit der Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bestehen (vgl. § 16 dieser Satzung).
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz (2) Satz 1 dieser Satzung ist zu beachten.
- (4) Zustiftungen sind, auch in Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Beirat.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium und
3. der Beirat.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich der Stifter, der zu seinen Lebzeiten gleichzeitig dem Beirat als dessen Vorsitzender als auch dem Vorstand – auch als Vorsitzender – angehören darf.

- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (3) Die Mitglieder der Organe haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstands kann als hauptamtliches oder nebenberuflich tätiges Vorstandsmitglied bestellt werden. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach wird der Vorstand vom Beirat bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können jederzeit vom Bestellungsorgan mit einer Mehrheit von 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Bestellungsorgans abberufen werden. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf von vier Jahren aus dem Amt, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter und hat das Bestellungsorgan innerhalb von drei Monaten ein weiteres Mitglied zu bestellen. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstands.
- (3) Die Bestellung zum Vorstand endet im Übrigen
- a) mit Niederlegung des Amtes;
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit, sobald ein Nachfolger bestellt ist;
 - c) mit dem Tode.
- (4) Den ersten Vorsitzenden des Vorstands und seinen Stellvertreter bestimmt der Stifter. Danach werden der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vom Beirat bestimmt.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln in Gesamtvertretung.
- (2) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Stiftungszwecke und dieser Satzung in eigener Verantwortung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen des StiftG NRW und dieser Satzung nichts anderes ergibt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses;
 - die Beschlussfassung über die Durchführung von Vermögensumschichtungen nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums und des Beirats;
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums und des Beirats;
 - die Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmungen für zugewendete Mittel durch die Begünstigten.
- (3) Vor wesentlichen Entscheidungen soll der Vorstand das Kuratorium und den Beirat anhören.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sollen an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Mit Ausnahme eines hauptamtlich oder nebenberuflich tätigen Vorstandsmitglieds werden die Mitglieder des Vorstands grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Den ehrenamtlich für die Stiftung tätigen Vorstandsmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

Wenn der Arbeits- und Zeitaufwand von ehrenamtlich für die Stiftung tätigen Mitgliedern des Vorstands dies rechtfertigt, kann in Abweichung von dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit – nach vorheriger Anhörung des Beirats – durch Beschluss des Kuratoriums eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung festgesetzt werden, die steuerlich die Gemeinnützigkeit nicht gefährden darf.

Ein hauptamtlich oder nebenberuflich tätiges Vorstandsmitglied hat Anspruch auf angemessene Vergütung.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens fünf und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Das Bestellungsorgan ist mit einer Mehrheit von 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Bestellungsorgans berechtigt, während der Amtszeit eines Kuratoriums weitere Mitglieder in das Kuratorium zu berufen, und zwar auch über die an sich nach Satz 1 höchstzulässige Anzahl von 15 Mitgliedern hinaus. Berufen werden sollen insoweit aber nur solche Personen oder Vertreter juristischer Personen, die die Arbeit der Stiftung in materieller oder ideeller Weise unterstützen und dadurch einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Stiftungszweckes leisten. Die Amtszeit eines neu hinzuberufenen Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtkuratoriums. Ein nach dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtkuratoriums neu zu bestellendes Kuratorium darf dann aber wiederum nur noch maximal aus der nach Satz 1 höchstzulässigen Anzahl von Mitgliedern bestehen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt. Danach wird das Kuratorium vom Beirat bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können jederzeit vom Bestellungsorgan mit einer Mehrheit von 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Bestellungsorgans abberufen werden. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf von vier Jahren aus dem Amt, so führen die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder die Geschäfte weiter und hat das Bestellungsorgan innerhalb von drei Monaten ein weiteres Mitglied zu bestellen. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtkuratoriums.

- (3) Die Bestellung zum Kuratorium endet im Übrigen
 - a) mit Niederlegung des Amtes;
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit, sobald ein Nachfolger bestellt ist;
 - c) mit dem Tode.

- (4) Den ersten Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter bestimmt der Stifter. Danach werden der Kuratoriumsvorsitzende und sein Stellvertreter vom Beirat bestimmt.

§ 10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und stellt nach Anhörung des Beirats die Richtlinien auf, nach denen der Stiftungszweck im Einzelnen erreicht werden soll.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:
- die Bestätigung der Beschlussfassung des Vorstands über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - die Bestätigung der Beschlussfassung des Vorstands über die Durchführung von Vermögensumschichtungen;
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16 dieser Satzung, soweit sie dem Kuratorium nach diesen Vorschriften zugewiesen ist.
- (3) Vor wesentlichen Entscheidungen soll das Kuratorium den Beirat anhören.
- (4) § 8 Absätze (4) und (5) dieser Satzung gelten entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11

Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der erste Beirat wird vom Stifter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Beirats ist zu Lebzeiten der Stifter, Herr Klemens – genannt: Clemens – Tönnies. Nach Ausscheiden des Stifters aus dem Beirat wird sein Sohn, Herr Maximilian Tönnies, zu Lebzeiten Vorsitzender des Beirats. Danach wird der Beiratsvorsitzende von den Beiratsmitgliedern gewählt. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden auf vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat der Beirat die Mitglieder des nächsten Beirats zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Beirat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf von vier Jahren aus dem Amt, so führen die verbleibenden Beiratsmitglieder die Geschäfte weiter und bestellen innerhalb von drei Monaten ein weiteres Mitglied. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Gesamtbeirats. Mindestens drei Angehörige der Familie des Stifters sind als Beiratsmitglieder zu bestellen.
- (3) Der Beirat kann ihm angehörende Mitglieder abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Beirats. Die Abberufung wird mit Beschluss wirksam.
- (4) Die Bestellung zum Beirat endet im Übrigen
 - a) mit Niederlegung des Amtes;
 - b) mit dem Ablauf der Amtszeit, sobald ein Nachfolger bestellt ist;
 - c) mit dem Tode.

§ 12

Rechte und Pflichten des Beirats

- (1) Der Beirat überwacht die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums;
 - die Regelung, der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern, insbesondere auch mit hauptamtlich oder nebenberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern;
 - die Bestätigung der vom Kuratorium aufgestellten Richtlinien, nach denen der Stiftungszweck im Einzelnen erreicht werden soll;
 - die Bestätigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - die Wahl des Abschlussprüfers;
 - die Annahme von Zustiftungen (vgl. § 3 Absatz (4) dieser Satzung);
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 15 und 16 dieser Satzung.
- (3) Sofern zwischen Stiftungsorganen Streit über die Zuständigkeit in einer Stiftungsangelegenheit besteht, dann entscheidet der Beirat über diese Stiftungsangelegenheit.
- (4) Auf Verlangen des Beirats sind die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Kuratoriums verpflichtet, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beiratsbeschlusses erstattet werden.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat halten ihre Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Mitgliedern des jeweiligen Stiftungsorgans zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 15 (1) und (2) sowie 16 dieser Satzung, es sei denn, der Stifter und danach sein Sohn, Herr Maximilian Tönnies, sind Mitglied in dem jeweiligen zur Beschlussfassung berufenen Stiftungsorgan. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (4) Über Beschlüsse zur Bestellung des Vorstands, des Kuratoriums und des Beirats ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (5) Wenn und solange der Stifter unter Beachtung von § 6 Absatz 1 dieser Satzung gleichzeitig dem Beirat und dem Vorstand der Stiftung angehört, darf der Stifter dann aber für die Dauer dieser „Doppelmitgliedschaft“ nicht an Abstimmungen im Beirat teilnehmen, die die Kontrolle und Überwachung des Vorstands zum Gegenstand haben. An Beirats-Abstimmungen, die nicht die Kontrolle und Überwachung des Vorstands zum Gegenstand haben, darf der Stifter hingegen

auch während der Dauer der „Doppelmitgliedschaft“ teilnehmen. Hierzu zählt zum Beispiel auch, aber nicht nur, die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands gemäß § 12 Absatz 2 erster Spiegelstrich dieser Satzung sowie die Regelung, der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und die Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern nach § 12 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich dieser Satzung.

§ 14

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen Rechnungsabschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der aktuellen Stellungnahmen des Institutes der Wirtschaftsprüfer zur Rechnungslegung von Stiftungen und der gemeinnützigkeitsrechtlichen Ausweiserfordernisse.
- (2) Der Vorstand erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke.
- (3) Rechnungsabschluss und Bericht des Vorstandes sind jährlich unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Dabei ist auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu testieren.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen das Kuratorium und der Beirat gemeinsam. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats. Satzungsänderungen dürfen die Steuervergünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und Beirat den Stiftungszweck dergestalt ändern, dass gemeinnützige Zwecke gefördert werden, die eine sinnvolle Ausweitung der Stiftungstätigkeit auf den bislang verfolgten Gebieten zur Folge haben, oder einen neuen Stiftungszweck beschließen, der den Verein „FC Schalke 04 e.V.“ zum Gegenstand hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 3/5 (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Zu seinen Lebzeiten kann der Stifter jederzeit alleine die Stiftungssatzung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ändern. Nach dem Ableben des Stifters steht dieses Recht dem Sohn des Stifters, Herrn Maximilian Tönnies, zu.
- (4) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats zu unterrichten.

§ 16

Umwandlung oder Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Solange der Stifter und/oder sein Sohn, Herr Maximilian Tönnies, Mitglied des Beirats sind, kann der Beirat durch Beschluss, der einer 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) Mehrheit bedarf, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 15 Absatz (2) dieser Satzung geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Nach dem Ausscheiden sowohl des Stifters als auch seines Sohnes, Herrn Maximilian Tönnies, aus dem Beirat, beschließen hierüber das Kuratorium und der Beirat durch gemeinsamen Beschluss, der dann einer Mehrheit von jeweils 3/5-tel (in Worten: drei fünftel) der Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats bedarf. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Absatz (2) dieser Satzung.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 20

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Aushändigung bzw. der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.